

**Zeitschrift:** ZeitBild  
**Herausgeber:** Schweizerisches Ost-Institut  
**Band:** 12 (1971)  
**Heft:** 2

**Buchbesprechung:** Der Buchtip

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Der Buchtipp

**Jörg Weck: «Wehrverfassung und Wehrrecht der DDR.» Verlag Wissenschaft und Politik, Köln 1970, 108 Seiten, Fr. 29.50.**

Der Autor beginnt seine Studie mit der Untersuchung des Problems der «Wehrverfassung», wobei er zur Feststellung gelangt, dass die Vorschriften betreffend des Wehrwesens im Rahmen der Verfassung eine gewisse Eigenständigkeit haben. Der eigentliche Wesensgehalt der Wehrverfassung besteht in der Einordnung der Streitkräfte in das Staatsgefüge. Ebenfalls erachtet er es als wichtig, die Frage der Wehrhoheit abzuklären. Nach diesen prinzipiellen Erörterungen wird die Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen der Wehrverfassung in der DDR geschildert. Das vierte Kapitel behandelt die Führung der bewaffneten Kräfte, wobei man allerdings einen Hinweis auf die Tatsache vermisst, dass die Nationale Volksarmee von Anfang an in ihrer Gesamtheit in die Vereinten Streitkräfte des Warschauer Vertrages eingegliedert wurde. Die weiteren Ausführungen des ersten Teiles betreffen die rechtliche Stellung des Bürgers innerhalb der Wehrverfassung und die Regelung des Verteidigungszustandes. Der zweite Teil des Werkes enthält das Wehrrecht der DDR und insbesondere das Wehrgestaltungsrecht, das Wehrschutzrecht und das Sonderrecht der Soldaten. Recht interessant ist die Er-

örterung der Wehrdienstausnahmen in der DDR, auch im Hinblick auf die Diskussion über die Kriegsdienstverweigerung in der Schweiz. Wie der Verfasser mit zuverlässigen Quellen belegt, kennt die Verfassung der DDR kein Recht auf Kriegsdienstverweigerung, weil ein kommunistischer Staat «nur gerechte Kriege» führen kann. Aus diesem Grund ist die Wehrpflicht nicht nur «heilig», sondern nichts anderes als die Ausübung des «Rechts auf Frieden». Die Kriegsdienstverweigerung wäre demzufolge «Verrat an den Kräften des Friedens». Allerdings besteht in der DDR — allein unter den sowjetsozialistischen Staaten — seit September 1964 die Möglichkeit zum waffenlosen Wehrersatzdienst in den unpopulären Baueinheiten. Auch die «Bausoldaten» unterliegen den Militärgesetzen und Disziplinarbestimmungen, sie werden von Offizieren und Unteroffizieren befehligt und sind für Armeezwecke jederzeit einsetzbar. Ihr «Wehrersatzdienst» ist kein Ersatzdienst, sondern täuscht nur Rücksichtnahme auf «religiöse Anschauungen» u. ä. vor. Der Verdienst des Autors besteht in der Ordnung des komplizierten Materials und in der Erstellung einer Uebersicht, die dem Leser einen Blick in das Wehrrecht eines totalitären Staates erlaubt. Nützlich gewesen wären noch Hinweise auf die praktische Handhabung dieser Gesetze und auf ihre Auswirkungen auf das Leben in der Armee. MC

**Dietrich Frenze: «Die Anerkennung der DDR — Völkerrechtliche Möglichkeiten und Folgen.» Verlag Wissenschaft und Politik, Köln 1970, 127 Seiten, Fr. 10.70.**

Die Anerkennung der DDR steht nicht nur auf der Tagesordnung der Vertreter beider deutschen Staaten, sondern beschäftigt als Thema auch die Öffentlichkeit der Welt. Schon aus diesem Grund ist ein Werk zu begrüßen, das in dieser verwinkelten Frage frei von propagandistischen Tiraden eine sachliche Auskunft bietet und den Leser in aller Klarheit über die mit der Anerkennung der DDR verbundenen völkerrechtlichen Konsequenzen bekanntmacht.

Der Verfasser untersucht Begriff und Wesen der Anerkennung nicht nur im Spiegel des Völkerrechts, sondern auch im Hinblick des Staatsrechts in der BRD und in der DDR. Der an und für sich schon selbst verschiedentlich interpretierte Begriff der völkerrechtlichen Anerkennung wird noch komplizierter, wenn er auf das Verhältnis der beiden deutschen Staaten angewendet werden muss, die auch völkerrechtlich einen besonderen Status haben. Frenze rät ab, diese Theorien in Ost und West lieber auf die Seite zu legen und eher nach einfachen, überschaubaren Lösungen in der Deutschlandfrage zu suchen. Nachdem er die Möglichkeiten eines Ausgleichs erörtert, weist er auf die recht-

lichen und politischen Folgen der Anerkennung hin. Es ist ein besonderer Verdienst des Autors, dass er von der leidenschaftlichen Propagandakampagne um die Anerkennung Distanz gewinnen konnte und das Problem in der Sprache der Tatsachen und rationalen Überlegungen dargestellt hat. MC

**Hartmut Vogt, Jürgen Teumer, Harald Vockerodt, Günter Dannwolf: «Schule und Betrieb in der DDR.» Verlag Wissenschaft und Politik, Köln 1970, 134 Seiten, Fr. 18.75.**

Die sehr spezifisch gehaltenen erziehungswissenschaftlichen Beiträge der vier Autoren versuchen einen Aspekt der sozialistischen Erziehung in der DDR, die polytechnische und die staatsbürgerliche Erziehung, einer Analyse zu unterwerfen. Die Tatsache, dass auf diesem Gebiet weder in der DDR noch in den andern sowjetsozialistischen Staaten echte Erfolge bisher schon erreicht worden sind, muss dabei als bekannt vorausgesetzt werden. Faktoren, die wahrscheinlich mehr ins Gewicht fallen, als die offizielle Linie der Erziehungspolitik, sind nach wie vor die Familie und die nähere Umgebung. Die Eigentümlichkeiten der Bestrebungen des Regimes werden auf diesem wichtigen Gebiet ausführlich dargestellt. Sie verdienen die Aufmerksamkeit von Pädagogen. MC

stiegen, was ein Zeichen dafür ist, dass die russische und ukrainische Einwanderung sehr stark war. Nirgends kann man jedoch den Anteil der Juden in ihrem autonomen Gebiet feststellen; wahrscheinlich irrt man sich nicht, wenn man behauptet, dass er höchstens 50 % ausmacht. 1959 lebten in der RSFSR 875 000, in der Ukraine 840 000, in Weissrussland 94 000, in Georgien 52 000, in Litauen 25 000, in Lettland 37 000 und in der Moldau 95 000 Juden. Die übrigen waren in den zentralasiatischen Republiken verstreut.

### Hochverrat: Vorbereitung ist Tatbestand

Unter diesen Voraussetzungen ist es also nicht erstaunlich, wenn die sowjetischen Juden eine eigene Heimat haben und nach Israel auswandern möchten. Da ihnen jedoch in der Regel keine Pässe zugeteilt werden, wurde eine Vorbereitung (und kein Versuch!) unternommen, die Sowjetunion durch Flugzeugentführung zu verlassen.

Im Ostblock enthält nur das ungarische StGB einen Artikel gegen Flugzeugentführung, im sowjetischen StGB gibt es keinen geeigneten Artikel, weshalb die Anklage auf Grund des Art. 64 des StGB der RSFSR (Hochverrat) gestellt wurde. Der Hochverrat ist nämlich ein Sammelbegriff von zahl-

reichen staatsfeindlichen Delikten (Fahnenflucht, Spionage, Auslieferung eines Staat- oder Militärgheimnisses, Hilfeleistung für eine gegen die Sowjetunion geleitete Aktion zugunsten eines anderen Staates usw.), welcher auch die «Flucht ins Ausland» enthält. Die Strafe bei diesen Delikten lautet: Freiheitsstrafe bis 15 Jahre (verbunden mit Vermögenskonfiskation) oder Tod (verbunden mit Vermögenskonfiskation). Der Hochverrat und so auch die Flucht ins Ausland gehört zu den «besonders gefährlichen staatsfeindlichen Delikten» (Art. 64 bis 73), bei welchen Vorbereitung und Versuch als vollendete Delikte zu bestrafen sind (Art. 72). Die Juden befanden sich auf dem Autobus unterwegs zum Flughafen Leningrad, als sie festgenommen wurden. Ihre Tat wird aber als beendetes Delikt betrachtet.

In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, dass Art. 83 des StGB das Verlassen der Sowjetunion ohne gültigen Pass bzw. ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden mit Freiheitsstrafe von 1 bis 3 Jahren ahndet. Dieses Delikt wird unter den «übrigen staatsfeindlichen Delikten» (Art. 74 bis 88) angeführt. Die Anklage hätte sich auch auf diesen Artikel stützen können, die Staatsanwaltschaft als politische Behörde hielt es aber für ratsamer, aus der ganzen Angelegenheit ein Politikum zu machen. ■

Sowieso

DOMINO

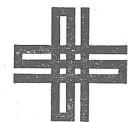


Die Schweizer Bücherzeitung informiert und diskutiert über neue Bücher und kulturpolitische Fragen.

Für Sie gratis mit untenstehendem Bezugssbon.

BON

An die Buchhandlung SOI,  
Jubiläumsstrasse 41, 3000 Bern 6



Ich wünsche ein Geschenk-Dauerabonnement von DOMINO

Name \_\_\_\_\_

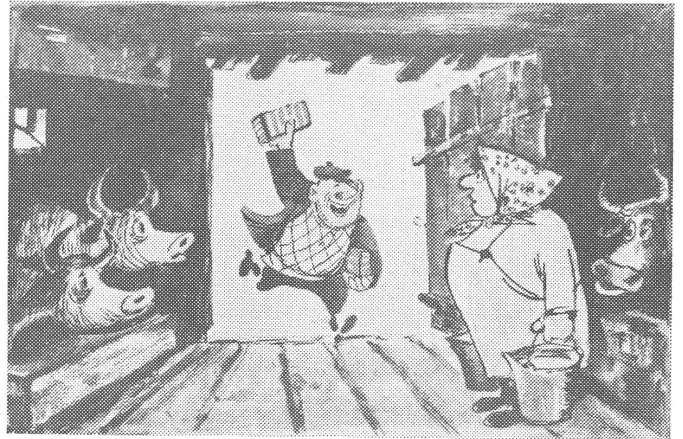
Strasse \_\_\_\_\_

Plz./Ort \_\_\_\_\_

«Krokodil», Moskau



«Nur ruhig, nur ruhig. Ich werde ihr (der Kuh) einen neuen Pelzmantel machen, dass sie vor keinem Kuhstall mehr Angst zu haben braucht.»



«So, jetzt ist aber dafür gesorgt, dass unsere Kühe für lange Zeit etwas zu beissen haben, so viel Kaugummi habe ich aufgetrieben.»

Winterprobleme im Kuhstall



Auf den Winter vorbereitet. (An die Stelle des Dachs tritt vorderhand das Projekt für neue Stallungen.)

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut • Domizil: Jubiläumsstrasse 41, CH - 3000 Bern 6 • Telephon 031 43 12 12 • Telex: 32 728 • Telegramm: Schweizost • Redaktion: Peter Sager, Christian Brügger • Mitwirkung: Die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Ost-Instituts und Auslandskorrespondenten • Administration und Inseratenverwaltung: Peter Dolder • Druck: Verbandsdruckerei AG Bern • Jahresabonnement Fr. 24.— (Ausland Fr. 26.—; DM 24.—), Halbjahr Fr. 13.— (Ausland Fr. 14.—; DM 13.—), Einzelnummer Fr./DM 1.— • Insertionspreise: Gemäss Inseratenpreisliste Nr. 3 • Postcheck ZeitBild 30-24 616 • Banken: Spar + Leihkasse Bern, Konto 153.400.50; Deutsche Bank, Frankfurt a. M., Konto 78-2409.

Das Schweizerische Ost-Institut widmet sich der Forschung und Information über internationale Entwicklungen • Tätigkeitsgebiete: ZeitBild (Zweiwochenzeitung) • Bulletin d'études politiques (Monatszeitung) • Informationsdienst (Presseübersicht aus kommunistischen Staaten) • Wirtschaftsdienst (Nachrichten über die Wirtschaftsentwicklung in Osteuropa) • Freier Korrespondenz-Dienst (Artikel für die Presse) • Service de presse I. S. E. (Artikel für die Presse) • Swiss Press Review and News Report (englischer Wochendienst, für Redaktionen in Asien und Afrika kostenlos) • Revista de la Prensa Suiza y Noticiario (spanischer Wochendienst für Redaktionen in Zentral- und Südamerika kostenlos) • Revue de la Presse Suisse - Informations - Commentaires (französischer Wochendienst, für Redaktionen in Afrika und im Nahen Osten kostenlos) • Arabischer Pressedienst (für Redaktionen im Nahen Osten und in Nordafrika kostenlos) • Mitteilungsblatt für die Freunde des SOI • Vortragsdienst • Buchhandlung (kostenlose Monatsübersicht: Das politische Buch) • Verlag.